

## **Statuten des Verein «zmitz»**

---

### **I. NAME UND SITZ**

#### Art. 1. Name

Unter dem Namen «zmitz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### Art. 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 4500 Solothurn.

### **II. ZIEL UND ZWECK**

#### Art. 3. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines kulturell ausgerichteten Internet-Angebots in der Region Solothurn für den Kanton Solothurn. Zu diesem Zweck wird eine Website betrieben, die die kulturellen Anlässe aller Sparten in der Region Solothurn nach Massgabe der verfügbaren Ressourcen möglichst umfassend abbildet, beschreibt, vertieft und bewertet und Tipps bzw. Empfehlungen abgibt. Darüber hinaus können auch kulturelle Anlässe über die Kantonsgrenzen hinaus berücksichtigt werden.

Das Zielpublikum der Agenda besteht aus der an Kultur interessierten Bevölkerung jeden Alters in der Region, im Kanton und darüber hinaus. Den Tourist/innen bietet die Agenda überdies eine Orientierung im Kulturangebot.

Der Verein sorgt für die Finanzierung der Kulturagenda. Er überträgt Redaktion, Gestaltung, Herausgabe und Vertrieb der Kulturagenda Dritten, die für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgabe Gewähr bieten.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck im Zusammenhang stehen.

Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke und ist nicht gewinnstrebig.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4. Grundsatz

Grundsätzlich können natürliche und juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, Mitglieder des Vereins werden. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Natürliche Personen können Einzelmitglied sein.

Juristische Personen, deren hauptsächlicher Betriebszweck im kulturellen Bereich angesiedelt ist (Veranstaltungen, Vermittlung und Förderung von Kultur usw.), können Institutionsmitglied werden. Der Jahresbeitrag als Institutionsmitglied wird vom Vorstand festgelegt.

Zusammenschlüsse von juristischen Personen (Verbände, Vereine, Interessengemeinschaften usw.) können Kollektivmitglied werden. Der Jahresbeitrag als Kollektivmitglied wird vom Vorstand festgelegt.

Kollektivmitglieder haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand des Vereins.

Einzelmitglieder, Institutionsmitglieder und Kollektivmitglieder sind Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung.

Ein Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person sowie jeder Zusammenschluss juristischer Personen werden, sofern sie/er ein Interesse am Betrieb von zmitz.ch hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Betrieb von zmitz.ch unterstützt, aber ausdrücklich (schriftlich) auf eine Mitsprache verzichtet.

#### Art. 5. Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er bestimmt die Mitgliedstufe des Mitglieds.

#### Art. 6. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag der verschiedenen Mitgliederstufen wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder bezahlen jährlich im Zuge der Mitgliederversammlung im Frühling einen Mitgliederbeitrag.

#### Art. 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### Art. 8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich und eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## **IV. ORGANE**

### Art. 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **A. Die Mitgliederversammlung**

#### Art. 10. Oberstes Organ

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands geleitet.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich/per E-Mail eingeladen. Der Einladung ist die Traktandenliste beigelegt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### Art. 11. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 12. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und des Präsidiums
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Auflösung des Vereins
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beteiligung an der inhaltlichen Diskussion der Web-Plattform und an ähnlichen grundlegenden Punkten.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme und die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

## **B. Der Vorstand**

### Art. 13. Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### Art. 14. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in / Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

### Art. 15. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

### Art. 16. Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand führt und vertritt den Verein nach Aussen hin. Er handelt die Verträge über den Betrieb der Website aus und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Er beaufsichtigt die Erfüllung der Verträge. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## **C. DIE REVISIONSSTELLE**

### Art. 17. Grundsatz

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar sofern vorstehende Kriterien erfüllt sind. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 18. Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft - sofern die in Art. 17 aufgeführten Kriterien erfüllt sind - jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässes Führen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Der Vorstand kann der Kontrollstelle weitere Aufgaben erteilen.

## **V. VEREINSVERMÖGEN**

### Art. 19. Bildung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, aus allfälligen Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen, aus allfälligen Zuwendungen Privater, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

### Art. 20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 21. Statutenänderung**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### **Art. 22. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller noch anstehenden Ausgaben an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. April 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Solothurn, 29. April 2014